

**Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) nach den
§§ 57, 59, 74 und 76 bis 80 SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand: April 2012)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 57	Förderungsfähige Berufsausbildung	2
§ 59	Förderungsfähiger Personenkreis	3
§ 74	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	4
§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung	5
§ 77	Sonstige Förderungsvoraussetzungen	8
§ 78	Förderungsbedürftige junge Menschen	9
§ 79	Leistungen	12
§ 80	Anordnungsermächtigung	16

Verfahren

V.BaE.01	Anwendung VOL/A	17
V.BaE.02	Entscheidung durch Beratungs-/Vermittlungsfachkraft	17
V.BaE.03	Eingabe in COSACH	17
V.BaE.04	Warteliste	17
V.BaE.05	Abwicklung	17
V.BaE.06	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	17
V.BaE.07	Umsatzsteuerbefreiung	18
V.BaE.08	Zuweisung kooperative Form	18
V.BaE.09	Nachweis der Ausbildereignung bei BaE integrative Form	18
V.BaE.10	Nachweis der Ausbildereignung bei BaE kooperative Form	19
V.BaE.11	Ausbildungsverträge	19
V.BaE.12	eM@w	19
V.BaE.13	Individuelle Förderplanung	19
V.BaE.14	Austrittsmeldung/ Abschlussbeurteilung	19

§ 57

Förderungsfähige Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) (BAB-Regelung)

(3) (BAB-Regelung)

57.11 Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages **Berufsausbildungsvertrag/
Ausbildungsberufe**

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,
5. für Menschen mit Behinderung (Feststellung §19 SGB III durch Reha Berater) auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42m der HwO.

erfolgt.

Die Ausbildung in Fällen nach Nr. 5 erfolgt nach dem Vorrang allgemeiner Leistungen vor besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 113 Abs. 2 SGB III für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keiner besonderen rehaspezifischen Unterstützung bei der Berufsausbildung bedürfen.

57.12 Aufgrund der jeweils erlassenen Verordnungen zur fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG können Ausbildungsberufe im Bereich der freien Berufe nicht außerbetrieblich ausgebildet werden. Dies gilt sowohl für die integrative als auch die kooperative Form. **Ausschluss freie Berufe**

Die Förderung von Berufsausbildungen nach dem **Ausschluss**

Altenpflegegesetz ist auf betriebliche Ausbildungen begrenzt. **Altenpflege**
Eine Förderung im Rahmen von BaE ist nicht möglich.

§ 59

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) [§ 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes](#) gilt entsprechend.

(2) *(BAB-Regelung)*

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

§ 74

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen

1. *(abH-Regelung)*

2. **anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.**

(2) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 76

Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.

(2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

76.01 BaE wird in zwei Formen kooperativ oder integrativ durchgeführt:

Bei der integrativen BaE obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Ausbildungsphasen von in der Regel mindestens 40 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt.

Integrative Form

Die angemessenen Anteile betrieblicher Ausbildungsphasen ergeben sich aus den individuellen Qualifizierungsfortschritten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans. Sofern während des jeweiligen Ausbildungsjahres über 60 Arbeitstage für betriebliche Ausbildungsphasen vorgesehen sind, ist dies zwischen Bildungsträger und zuständiger Beratungs-/Vermittlungsfachkraft abzustimmen.

Bei der kooperativen BaE wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.

Kooperative Form

Der Bildungsträger ist für die Gewinnung des Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung; damit stellt er den Ausbildungserfolg sicher.

In dem zwischen Bildungsträger, dem Kooperationsbetrieb/den Kooperationsbetrieben sowie der/ dem Auszubildenden abzuschließenden Kooperationsvertrag/-verträgen ist die Aufgabenverteilung hinsichtlich aller Ausbildungsinhalte für die Dauer der Ausbildung festzulegen.

Um eine Verdrängung regulärer Ausbildungsplätze durch die BaE im kooperativen Modell zu vermeiden, dürfen Bildungsträger nur Kooperationspartner einbinden, die ihre üblichen Ausbildungskapazitäten hierdurch nicht reduzieren und die grundsätzliche Bereitschaft erklären, den jungen Menschen nach dem ersten Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

- 76.02 Ausbildungen, die im ersten Jahr vollzeitschulisch durchgeführt werden und für die im ersten Jahr kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen sein muss, können ab dem zweiten Ausbildungsjahr außerbetrieblich durchgeführt werden. Eine Förderung im ersten vollzeitschulischen Ausbildungsjahr ist nicht vorgesehen, da erst alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden. **Ausbildung im ersten Jahr vollzeitschulisch**
- 76.03 Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können. **Nachbesetzung**
- 76.11 Im Rahmen einer BaE können betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland durchgeführt werden, wenn
- diese für die Teilnehmerin/den Teilnehmer freiwillig sind,
 - der BA keine zusätzlichen Kosten entstehen,
 - das Erreichen des Ausbildungsziels hierdurch nicht gefährdet wird,
 - die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts sichergestellt ist und
 - das Einverständnis der zuständigen Stelle vorliegt.
- Die Abwicklung von betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland aus EU-geförderten Programmen (z.B. Leonardo da Vinci) ist damit ebenfalls möglich.
- Die betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland sind von der zuständigen Beratungs-/Vermittlungsfachkraft zu genehmigen.
- 76.21 Die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt für die gesamte Dauer der Ausbildung. Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, zu den im Rahmen von eM@w festgelegten Anlässen Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LUV) vorzulegen. Diese sind insbesondere dahingehend auszuwerten, ob der angestrebte Übergang in betriebliche Ausbildung möglich ist und seitens des Bildungsträgers alles unternommen wurde, einen möglichen Übergang zu realisieren. **Teilnahmedauer/ Übergang in betriebliche Ausbildung**
- 76.31 Die außerbetriebliche Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung soll grundsätzlich unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer Antrag der/des Auszubildenden und der/des Ausbildenden (Bildungsträger) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Dieser ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des
- Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Ausbildung**

Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 S. 1 HwO).

Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass die zugewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Ausbildung innerhalb des Vertragszeitraumes der Maßnahme beenden können.

Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Teilnehmerplätze vorhanden sind oder durch Vertragsaufstockung geschaffen werden können.

Für die vorrangig anzustrebende Zuweisung in eine kooperative BaE ist zudem erforderlich, dass ein geeigneter Kooperationsbetrieb zur Verfügung steht, der die Ausbildung zu Ende führt. Hierzu ist der Bildungsträger im Vorfeld der Zuweisung mit der Akquise des Kooperationsbetriebs zu beauftragen. Diese Tätigkeit wird nicht gesondert vergütet.

Voraussetzung für eine Zuweisung in eine integrative BaE ist, dass sich die neu zugewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im gleichen Ausbildungsjahr befinden, wie die regulär zugewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Sofern eine Zuweisung in die eingekauften Maßnahmen unter den vorstehenden Bedingungen nicht möglich ist, ist der zusätzliche Bedarf über das Regionale Einkaufszentrum zu realisieren.

- | | | |
|-------|--|--------------------------------------|
| 76.32 | Der Bildungsträger ist vertraglich verpflichtet, auch Auszubildende aufzunehmen, die eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit auf einem Teilnehmerplatz für eine Berufsausbildung mit längerer Ausbildungszeit (gestufte Ausbildungen) fortsetzen wollen (z.B. Verkäufer/in bzw. Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel). | Gestufte Ausbildungen |
| 76.33 | Für haftentlassene Auszubildende ist die Fortsetzung der Ausbildung in BaE möglich. | Teilnahme von Haftentlassenen |

§ 77

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach **Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung** *oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.*

- | | | |
|-------|---|--------------------------------------|
| 77.01 | Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. | Inhaltliche
Ausgestaltung |
| 77.02 | Träger, die eine außerbetriebliche Berufsausbildung im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen ab 01.01.2013 durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein. | Trägerzulassung |

§ 78

Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. *eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,*

2. *(abH-Regelung)*

3. *(abH-Regelung).*

(2) Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende,

1. *(abH-Regelung)*

2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

78.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören junge Menschen **Zielgruppe** ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Förderungsfähig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch unter Einsatz der ausbildungsfördernden Instrumente (insbesondere ausbildungsbegleitende Hilfen gem. § 75 SGB III) eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten junge Menschen

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere junge Menschen **sozial Benachteiligte** unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahmen nach § 76 SGB III zu erfüllen.

Wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss einer nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Ausbildung von dem jungen Menschen nicht erreicht werden kann, sondern eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist, kann eine Förderung nach dem SGB III nicht erfolgen.

Allein die Tatsache der Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer sonstigen Form des betreuten Wohnens bewirkt keine Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen. Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, während der Maßnahme weiterhin die Aufwendungen für betreutes Wohnen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) zu übernehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Einzelfallentscheidung erfolgt auf der Grundlage der engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit (§ 9 Abs. 3 SGB III, §§ 13, 81 SGB VIII sowie der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ (RdErl 14/2000 – Ziffer 4.4).

- ehemals drogenabhängige junge Menschen,
- straffällig gewordene junge Menschen,
- jugendliche Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische junge Menschen, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

78.12 Behinderte junge Menschen, die weder auf die Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr.1a SGB III) noch auf anderweitige rehaspezifische Hilfen (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III) angewiesen sind, können nach §§ 74 ff SGB III gefördert werden, wenn sie die

Behinderte junge Menschen

entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

- | | | |
|-------|--|---|
| 78.13 | <p>Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat.</p> <p>Förderbar sind auch Zeiten der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach §§ 37 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BBiG bzw. §§ 31 Abs. 1 und 27a Abs. 3 HwO bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, wenn die Förderungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.</p> | Förderungszusage |
| 78.14 | <p>Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nur durch die Agentur für Arbeit zugewiesen bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden.</p> <p>Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit.</p> | Aufnahme von Teilnehmerinnen/ Teilnehmern |
| 78.15 | <p>Auszubildende, die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 SGB III in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen wollen, müssen nicht zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten oder sozial jungen Menschen gehören.</p> | vorzeitige Beendigung |
| | | Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung |

§ 79

Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen bei

1. (abH-Regelung),

2. einer außerbetrieblichen Berufsausbildung die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages sowie die Maßnahmekosten.

(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung kann höchstens ein Beitrag geleistet werden, der nach § 123 Abs. 1. Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt einer oder eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn sie oder er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr erhöht sich dieser Beitrag um 5 % jährlich. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(3) Als Maßnahmekosten werden erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 76 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

79.11	Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung werden wie in § 79 Abs. 1 und 2 SGB III geregelt erstattet.	Festsetzung	der
	Die Maßnahmekosten nach § 79 Abs. 3 SGB III werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt. Nicht in dem monatlichen Kostensatz enthaltene Maßnahmekosten werden auf Nachweis erstattet.	Leistungen	
79.21	Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist ein Höchstbetrag. Das Alter der/des Auszubildenden und die Art ihrer/seiner Unterbringung sind dabei unerheblich. Ändert sich der Leistungssatz nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, ist dieser der Berechnung ab Inkrafttreten zugrunde zu legen. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung darf die geltende tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen. Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder	Höhe	des
		Zuschusses	

sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsabgeltungen sind nicht zu berücksichtigen.

Der mit der Maßnahmedurchführung beauftragte Bildungsträger wird vertraglich verpflichtet, der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.

- 79.22 Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt. Sofern für Auszubildende in Teilzeit eine geringere tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung vereinbart ist, ist diese als zuschussfähiger Höchstbetrag zu berücksichtigen. **Teilzeit**
- 79.23 Der Wechsel in das zweite Ausbildungsjahr und in die weiteren Ausbildungsjahre richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsbeginn und ist kalendertäglich zu berechnen. Bei Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nach § 7 BBiG werden diese Zeiten auf das erste Ausbildungsjahr angerechnet. Dies gilt nicht für eine Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG. **Berechnung für Folgejahre**
- Für die Berechnung des erhöhten Zuschusses (+ 5 % jährlich) in den folgenden Ausbildungsjahren ist der jeweils geltende Leistungssatz gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wie folgt zu multiplizieren:
- im 2. Ausbildungsjahr mit 1,05,
 - im 3. Ausbildungsjahr mit 1,1025,
 - im 4. Ausbildungsjahr mit 1,157625.
- 79.24 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 79 SGB III (Höchstbetrag) verstößt nicht gegen die in § 17 des BBiG vorgeschriebene Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. **Tarifvertragliche Regelungen**
- 79.25 Bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen werden im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung auch Kosten, die vom Bildungsträger aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet. **Lohnfortzahlung**
- 79.26 Eine Erstattung der aufgrund des Aufwandausgleichsgesetzes (AAG) von den Bildungsträgern an die Krankenkassen abzuführenden Umlagen U1 und U2 kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht erfolgen. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Rückerstattungsansprüchen der Träger gegenüber den Krankenkassen auf die Förderung durch die BA. **U1 und U2-Umlage**
- 79.27 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhöht sich um den nach § 79 Abs. 2 S. 3 SGB III vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gem. § 28h SGB IV. **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**
- Für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, trägt der Träger der Einrichtung unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung die Beiträge allein (§ 346 Abs. 1b SGB III, § 251 Abs. 4c SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI). Diese Regelung wurde in

Absprache der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzug am 10./11.04.2002 (vgl. TOP 11) gleichermaßen auf die Pflegeversicherung übertragen.

Sofern Bildungsträger ausnahmsweise mehr als den derzeitigen maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 79 Abs. 2 SGB III an die Auszubildenden zahlen, richtet sich die Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach dem maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

- | | | |
|--------|---|--|
| 79.28 | Bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, wird nach § 242 Abs. 5 Nr. 1 SGB V kein Zusatzbeitrag erhoben, soweit und solange sie keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen. Eine Erstattung kommt über § 79 SGB III nicht in Betracht. | Kassenindividueller Zusatzbeitrag gem. § 242 SGB V |
| 79.29 | Außerdem sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen. | Unfallversicherung |
| 79.210 | Bei Trägern von Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ist darauf hinzuwirken, dass sie unter Berücksichtigung des besonderen sozialpädagogischen Auftrages bei wiederholten schuldhaften Fehltagen der Auszubildenden die Ausbildungsvergütung entsprechend kürzen. | Kürzung der Ausbildungsvergütung |
| 79.31 | Die Kosten für in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Ausbildungsabschnitte muss grundsätzlich der Träger von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen tragen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. | Gesonderte Kostenerstattung für obligatorische überbetriebliche Ausbildungsabschnitte |

Zur Deckung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Aufwendungen können im Rahmen des § 79 Abs. 3 SGB III dem verauslagenden Bildungsträger für diese Ausbildungsabschnitte folgende Aufwendungen auf Nachweis erstattet werden:

- die Teilnahmegebühren,
- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung die tatsächlich angefallenen, notwendigen und nachgewiesenen Internats-/ bzw. Übernachtungskosten,
- zusätzlich entstehende Fahrtkosten (Die Regelungen zur Berechnung der Fahrtkosten nach § 63 SGB III sind sinngemäß anzuwenden),
- Verpflegungskosten im Zusammenhang mit einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung, die durch den Träger nicht der/dem Auszubildenden in Rechnung gestellt werden (Der/dem Auszubildenden sind vom verauslagenden Bildungsträger anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung zu stellen, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Ausbildungsvergütung nicht übersteigen),

soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. durch Förderprogramme des Bundes oder der Länder).

Bei Auszubildenden mit einem Anspruch auf BAB gem. § 56 ff. SGB III werden die Zeiten der Teilnahme an solchen obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt. In diesen Fällen kommt im Rahmen des § 79 Abs. 3 SGB III nur eine Erstattung der Teilnahmegebühren in Betracht.

§ 80

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

80.01 Von der Anordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. **Keine Anordnung erlassen**

Verfahren bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen (BaE)

V.BaE.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der Agentur für Arbeit beschafft.	Anwendung VOL/A
V.BaE.02	Mit der Erfassung der Daten zur/zum Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen. Zusätzlich ist die Förderzusage durch einen Eintrag in VerBIS in der Kundenhistorie festzuhalten.	Entscheidung durch die Beratungs-/Ver- mittlungsfachkraft
V.BaE.03	Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in COSACH im Verfahrenszweig BNF. Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen. 2. bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen. Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen. Der statistische Nachweis zum Umfang der Förderung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen erfolgt ausschließlich auf Basis der im Fachverfahren COSACH erfassten und an die Statistik der BA übermittelten Datensätze.	Eingabe in COSACH
V.BaE.04	Eine möglichst vollständige Besetzung der eingekauften Maßnahmeplätze ist über Wartelisten in COSACH sicherzustellen.	Warteliste
V.BaE.05	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger. Die erforderlichen Nachweise für sonstige Kosten und für Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung müssen spätestens 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Vertragsjahres vorgelegt werden (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).	Abwicklung
V.BaE.06	Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsarten). Die Ausgaben sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch): <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmekosten integrative Form (nicht Reha) (Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0001) • Maßnahmekosten kooperative Form (nicht Reha) (Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0002) • Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (nicht Reha) (Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0003) • Vermittlungspauschale (nicht Reha) (Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0004) 	Mittelbewirtschaftung/- überwachung

- Maßnahmekosten integrative Form (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0012)
- Maßnahmekosten kooperative Form (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0014)
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0015)
- Vermittlungspauschale (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0016)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest ([vgl. HBest-Bindung](#)).

Ausgabemittel (in ERP Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (in ERP Verpflichtungsbudgets) sind für die gesamte Laufzeit des BaE-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen (integratives bzw. kooperatives Modell) zu binden. Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen. Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen ([vgl. Kontierungshandbuch](#)) zu erfassen:

- Maßnahmekosten integrative Form (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3111)
- Maßnahmekosten kooperative Form (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3112)
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3121)
- Vermittlungspauschale (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3131)
- Maßnahmekosten integrative Form (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4651)
- Maßnahmekosten kooperative Form (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4653)
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4654)
- Vermittlungspauschale (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4655)

Die vorgenannten Kontierungselemente gelten auch für die BaE, die im Rahmen des Jugendlichenprogramms 2007 eingerichtet wurden.

- | | | |
|----------|--|-----------------------------------|
| V.BaE.07 | Maßnahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen fallen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr.21 Bst. a DoppelBst. bb. des Umsatzsteuergesetzes. | Umsatzsteuerbefreiung |
| | Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit. | |
| V.BaE.08 | Nach Zuschlagserteilung der BaE in kooperativer Form hat die Agentur für Arbeit schnellstmöglich dem Bildungsträger die Teilnehmenden zu benennen. | Zuweisung kooperative Form |
| V.BaE.09 | Der Bildungsträger hat spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn | Nachweis der |

- der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO der zuständigen Stelle vorzulegen, die alle im Los- und Preisblatt genannten Ausbildungsberufe im vorgesehenen Umfang umfasst.
Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- Ausbildereignung bei BaE integrative Form**
- V.BaE.10 Der Bildungsträger hat für Teilnehmende, die bis spätestens 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn zugewiesen wurden, eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO für alle angestrebten Ausbildungsverhältnisse spätestens 3 Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.
Bei späterer Zuweisung der Teilnehmenden verlängert sich die Frist entsprechend.
Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- Nachweis der Ausbildungereignung bei BaE kooperative Form**
- Für Teilnehmende, die eine abgebrochene betriebliche Ausbildung in kooperativer Form fortsetzen, ist die Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO spätestens 3 Werktage nach Zuweisung in die BaE der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.
- V.BaE.11 Zwischen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und dem Bildungsträger der BaE ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen.
- Ausbildungsverträge**
- Die eingetragenen Ausbildungsverträge müssen spätestens 6 Wochen nach Eintritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme der Agentur für Arbeit vorgelegt werden.
- Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- V.BaE.12 Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.
- eM@w**
- V.BaE.13 Der Bildungsträger ist verpflichtet, für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme eine Förderplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.
- Individuelle Förderplanung**
- Die laufenden Vermittlungsbemühungen sind in der Förderplanung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Förderplanung kann von der Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit beim Bildungsträger eingesehen werden.
- V.BaE.14 Bei Beendigung der BaE unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austrittsgrund sowie den Verbleib über eM@w mit. Dieser ist nach COSACH in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen.
- Austrittsmeldung / Abschlussbeurteilung**
- Zugleich übermittelt der Bildungsträger eine Abschlussbeurteilung der/des Teilnehmenden in Form einer LUV.